



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juni 2018
(OR. en)

8462/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0122 (NLE)

LIMITE

COASI 115	ECOFIN 389
ASIE 18	COMPET 277
CFSP/PESC 404	RECH 163
COHOM 56	ENER 136
CONOP 38	TRANS 179
COTER 49	TELECOM 118
JAI 381	ENV 277
WTO 115	EDUC 145
FISC 200	EMPL 175

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits im Namen der Europäischen Union

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Abkommens
über eine strategische Partnerschaft
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Japan andererseits im Namen der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 212 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8
Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und
Sicherheitspolitik,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom [Datum] (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss [XXX] vom [...] des Rates¹⁺ wurde das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits (im Folgenden „Abkommen“) am [...] — vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt — unterzeichnet.
- (2) Ziel des Abkommens ist die Intensivierung der Zusammenarbeit und des Dialogs zu einer Vielzahl bilateraler, regionaler und multilateraler Fragen.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschlusses (EU) 2018/... vom ... des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

⁺ ABl.: Bitte das Datum der Annahme und die Nummer des Beschlusses in Dokument st8461/18 einfügen und die Fußnote vervollständigen.

Artikel 1

Das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits wird im Namen der Union genehmigt.¹

Artikel 2

Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik führt den Co-Vorsitz in dem Gemischten Ausschuss nach Artikel 42 des Abkommens.

Artikel 3

Der Präsident des Rates ermächtigt die Person(en), die befugt ist (sind), den Austausch des zur Bestätigung des Abschlusses der Genehmigung und Ratifizierung durch die Unions-Vertragspartei erlassenen Instruments nach Artikel 47 Absatz 1 vorzunehmen, um die Zustimmung der Union auszudrücken, durch das Abkommen gebunden zu sein².

¹ Der Wortlaut des Abkommens wurde zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung in ABl. L ...vom ..., S.... veröffentlicht.

² Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
